

Legende

Für die jagdliche Nutzung ergeben sich folgende Regelungen für das Gesamtgebiet:

Einhaltung bzw. Erreichen einer Schalenwildichte, die eine natürliche Verjüngung der lebensraumtypischen Hauptbaumarten gewährleistet

Reduktion von Neozoen, wie Waschbär oder Marderhund

in Horstschutzzonen von Vogelarten gem. § 28 NatSchG LSA keine störenden Handlungen, ganzjährig im Umkreis von 100 m und während der Fortpflanzungszeit im Umkreis von 300 m (gilt aktuell im TG Ringelsdorfer Bach für den Kranich)

keine Errichtung jagdlicher Einrichtungen und keine Kirsungen in und an Moorwald sowie Quellmooren

 Für die NSG sind folgende Nutzungsregelungen erforderlich:

kein aktives Einbringen nicht standortheimischer, lebensraumfremder und invasiver Gehölzarten, wie beispielsweise Fichte, Douglasie, Lärche, Roteiche oder Hybrid-Pappel

keine Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen.

Rückegassenabstand mindestens 40 m

keine Holzernte innerhalb der Vegetationsperiode von März bis Oktober (bei vorheriger Kontrolle auf Nichtbetroffenheit potenzieller Fledermausquartierbäume ist Holzernte auch ab Anfang September möglich)

keine Holzurückung innerhalb der Vegetationsperiode von März bis August

kein Dünger- und Pestizideinsatz

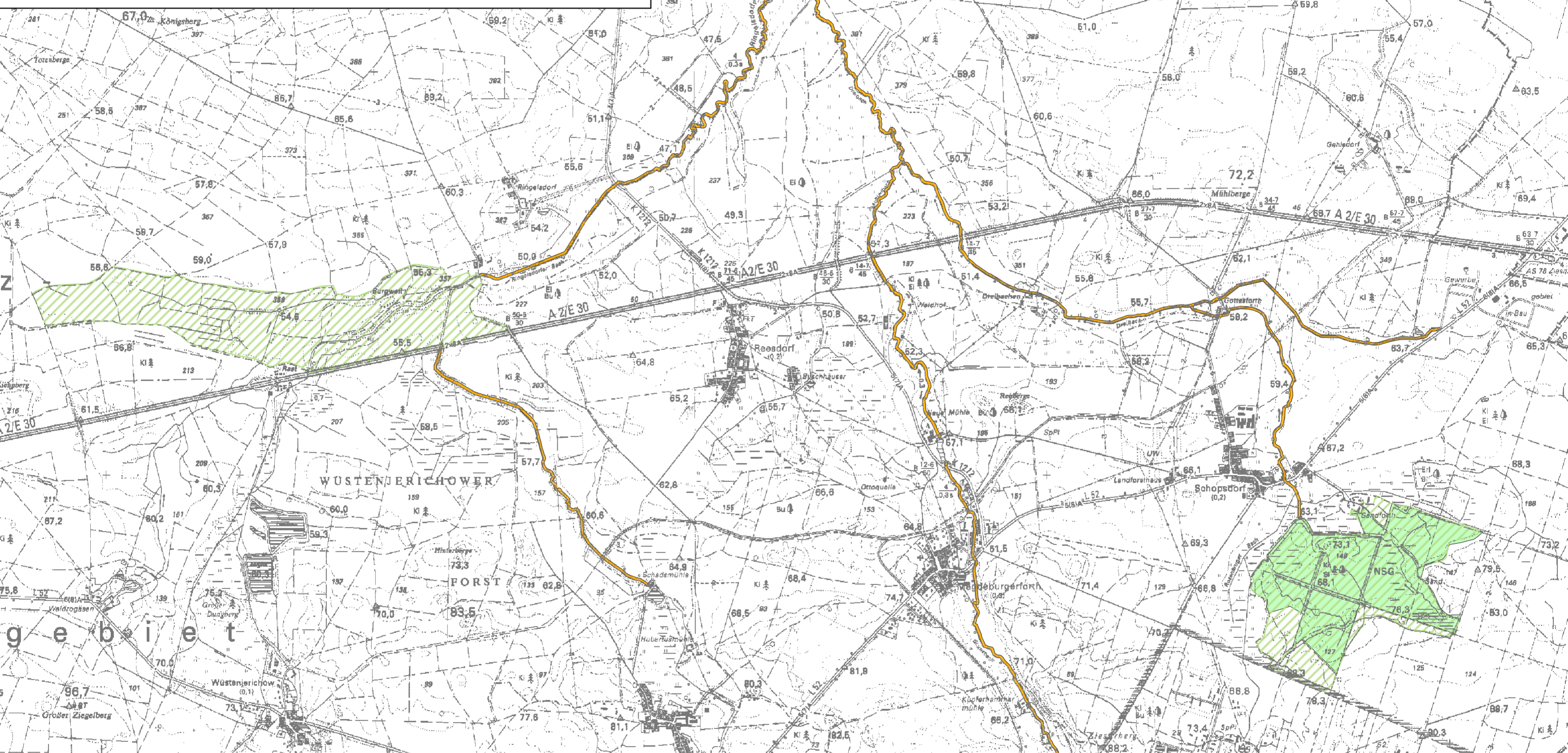
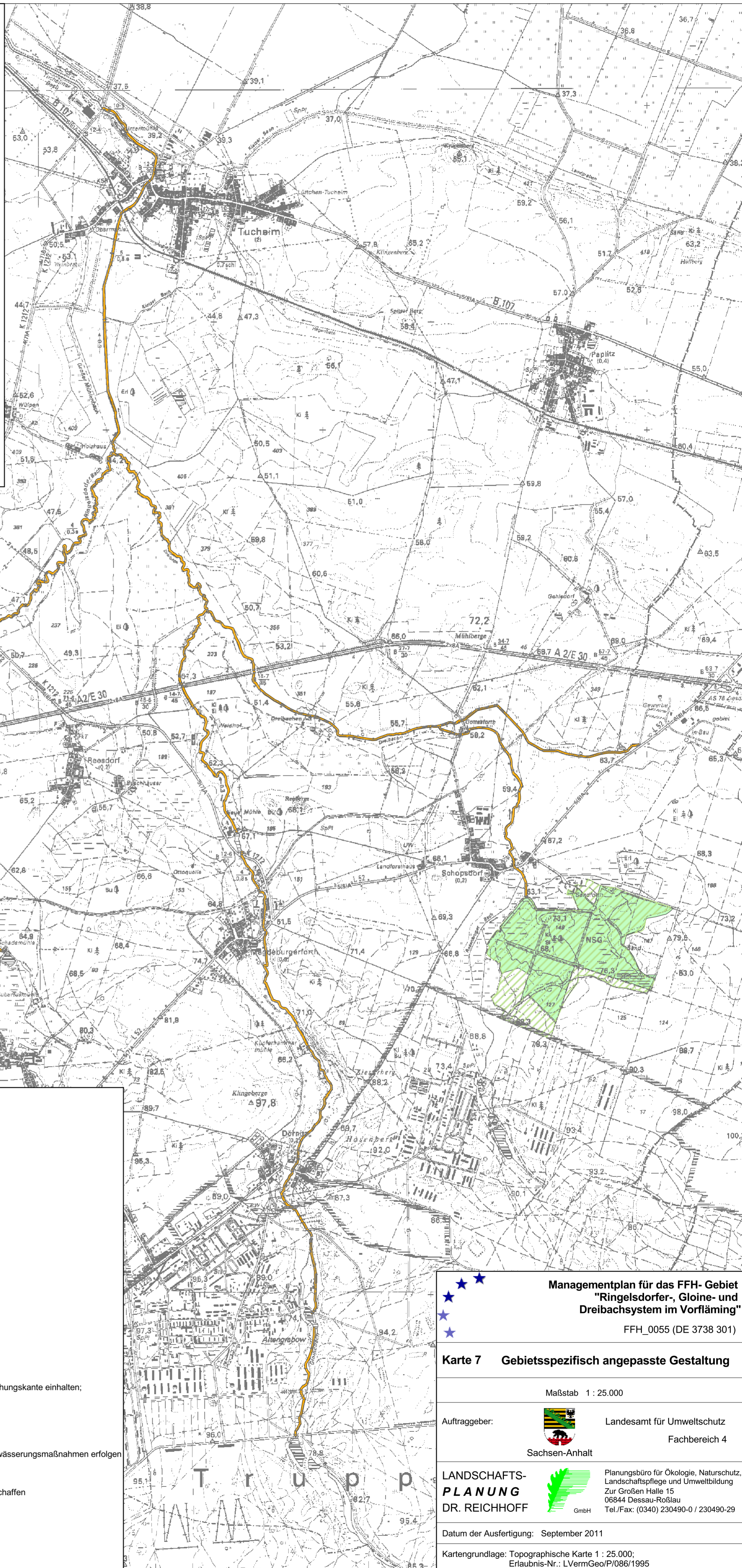
keine Kalkung

keine flächige Befahrung

keine flächige Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung

kein Durchrücken von Bachläufen

in Horstschutzzonen von Vogelarten gem. § 28 NatSchG LSA keine den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, ganzjährig im Umkreis von 100 m und während der Fortpflanzungszeit im Umkreis von 300 m (gilt aktuell im TG Ringelsdorfer Bach für den Kranich).



 Für das Totalreservat sind folgende Nutzungsregelungen erforderlich:

die Totalreservatsregelung der bestehenden Verordnung ist umzusetzen

mittel- bis langfristige Umwandlung der Forsten aus nicht standortheimischen, lebensraumfremden Baumarten innerhalb der Kernzone des NSG Magdeburgerforth in Bestände, die der natürlichen Vegetation entsprechen

 Für die Gewässer sind folgende Nutzungsregelungen erforderlich:

Für die Gewässerrandstreifen sind folgende Nutzungsregelungen erforderlich:

keine Verwendung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln auf den Gewässerrandstreifen gem. WG LSA (Gewässer 1. Ordnung 10 m, Gewässer 2. Ordnung 5 m)

keine Veränderung des Bodenreliefs,

keine Ausbringung von Gülle und Pflanzenschutzmitteln,

zulässiger Viehbesatz von maximal 1,4 GVE/ha,

keine Anlage offener Tränkstellen an den Gewässern,

Auszäunung der Gewässer bei Beweidung, Weidezäune müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von 1 m von der Böschungskante einhalten;

kein Umbruch von Grünland.

Im Rahmen der Gewässerunterhaltung ist zu regeln, dass:

keine Veränderungen der natürlichen hydrologischen Verhältnisse durch den Bau von Verwallungen und Auspolderungen oder durch Entwässerungsmaßnahmen erfolgen

vorhandene Biberansiedlungen geduldet werden

erforderliche Krautungen immer entgegen der Fließrichtung erfolgen, um dem Benthos Flucht- und Wiederbesiedlungsmöglichkeiten zu schaffen

Eine fischerliche Nutzung der Gewässer des Gebietes findet nicht statt. Es ergibt sich dennoch folgende Regelung:

keinerlei Besatz der Gewässer mit Fischen

		Managementplan für das FFH- Gebiet "Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorflämung"
		FFH_0055 (DE 3738 301)
Karte 7 Gebietsspezifisch angepasste Gestaltung		
Maßstab 1 : 25.000		
Auftraggeber:		Landesamt für Umweltschutz Fachbereich 4
LANDSCHAFTS- PLANUNG DR. REICHOFF		
Datum der Ausfertigung: September 2011		Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung Zur Großen Halle 15 06844 Dessau-Roßlau Tel./Fax: (0340) 230490-0 / 230490-29
Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25.000; Erlaubnis-Nr.: LVermGeo/P/086/1995		